

STADT WUNSIEDEL

GZ: 028 – 12

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Wunsiedel

	Neufassung	Änderung ab	Änderung ab	Änderung ab
Stadtratsbeschluss vom	08.05.2014	23.06.16		
Nr.				
Datum der Ausfertigung	09.05.2014	24.06.2016		
Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben des/der	---			
vom	---			
Nr.	---			
bzw. der Genehmigungsbehörde vorgelegt am	---	04.07.16		
Bekanntgabe im Amtsblatt am	---	Wunsiedler 02.07.16		
Nr.	---	104		
Tag des Inkrafttretens	09.05.2014	03.07.16		
Geltungsdauer	30.04.2020	30.04.2020		

**Geschäftsordnung
für den Stadtrat der Stadt Wunsiedel**

INHALTSÜBERSICHT

A: DIE GEMEINDEORGANE UND IHRE AUFGABEN

<u>I. Der Stadtrat</u>	<u>Seite</u>
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	5
§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrats	6
§ 3 Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten	7
<u>II. Die Stadtratsmitglieder</u>	
§ 4 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse	10
§ 5 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	11
§ 6 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	12
<u>III. Die Ausschüsse</u>	
<u>1. Allgemeines</u>	
§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung	12
§ 8 Beschließende Ausschüsse	13
<u>2. Aufgaben der Ausschüsse</u>	
§ 9 Ständige Ausschüsse	14
§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss	18

<u>IV. Der erste Bürgermeister</u>	<u>Seite</u>
<u>1. Aufgaben</u>	
§ 11 Vorsitz im Stadtrat	19
§ 12 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines	19
§ 13 Einzelne Aufgaben	20
§ 14 Vertretung der Stadt nach außen	24
§ 15 Abhalten von Bürgerversammlungen	25
§ 16 sonstige Geschäfte	25
 <u>2. Stellvertretung</u>	
§ 17 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben	26
 <u>V. Ortssprecher</u>	
§ 18 Rechtsstellung, Aufgaben	27
 <u>VI. Projektgruppen und Projektbeauftragte</u>	
§ 19 Zweck, Einrichtung und Aufgabenbereich	27
 <u>VII. Referenten</u>	
§ 20 Zweck, Einrichtung und Aufgabenbereich	28

B. DER GESCHÄFTSGANG

I. Allgemeines

§ 21	Verantwortung für den Geschäftsgang	29
§ 22	Sitzungen, Beschlussfähigkeit	29
§ 23	Öffentliche Sitzungen	30
§ 24	Nichtöffentliche Sitzungen	31

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 25	Einberufung	32
§ 26	Tagesordnung	32
§ 27	Form und Frist für die Einladung	33
§ 28	Anträge	34

III. Sitzungsverlauf

§ 29	Eröffnung der Sitzung	36
§ 30	Eintritt in die Tagesordnung	36
§ 31	Beratung der Sitzungsgegenstände	37
§ 32	Abstimmung	39
§ 33	Wahlen	40
§ 34	Anfragen	41
§ 35	Bürgersprechstunde	41
§ 36	Beendigung der Sitzung	42

IV. Sitzungsniederschrift

§ 37	Form und Inhalt	42
§ 38	Einsichtnahme und Abschrifterteilung	43

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 39	Anwendbare Bestimmungen	44
------	-------------------------	----

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 40	Art der Bekanntmachung	44
------	------------------------	----

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 41	Änderung der Geschäftsordnung	45
§ 42	Verteilung der Geschäftsordnung	45
§ 43	Inkrafttreten	45

Geschäftsordnung

für den Stadtrat Wunsiedel

Der Stadtrat Wunsiedel gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Geschäftsordnung:

A.

DIE GEMEINDEORGANE UND IHRE AUFGABEN

I.

Der Stadtrat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetzes bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) Der Stadtrat überträgt die in § 9 Abs. 1 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. Zur Abgabe von Empfehlungen an den Stadtrat können bedeutende Angelegenheiten in Ausschüssen vorberaten werden. Der Stadtrat kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2

Aufgabenbereich des Stadtrates

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Bildung, Zusammensetzung und Auflösung von Projektgruppen,
5. die Bestellung und Abberufung von Referenten des Stadtrates
6. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
7. die Verteilung der Geschäfte unter den Stadtratsmitgliedern (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
8. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
9. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,
10. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen; ausgenommen alle Bebauungspläne und sonstige Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvor-

schriften im Sinn des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO,

11. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Stadtbediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder die Bayerische Disziplinarordnung etwas anderes bestimmen,
12. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
13. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
14. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
15. sonstige Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Stadt entstehen können (Art. 66, Abs. 2 GO).

§ 3

Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten

Der Stadtrat behält sich weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
2. allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten, soweit sie auf Satzungsrecht beruhen,

3. a) die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,

b) die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
4. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen und über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts,
5. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bauleitplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und stadtübergreifender Planungen und Projekte,
6. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
7. der Vorschlag, Entsendung und Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
8. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
9. Entscheidung über die allgemeine Regelung der Arbeitsbedingungen der Stadtbediensteten im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge, einschließlich Grundsatzentscheidungen über Altersteilzeitregelungen,
10. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (Insbesondere von Grundstücken) und Gewährung von Darlehen, soweit eine Zuständigkeit der Ausschüsse oder der Verwaltung nicht gegeben ist.

11. Abschluss von Vergleichen und Führung von Prozessen bei einem Vergleichs- oder Streitwert ab 25.000 €
12. Weisungen an die Verbandsräte gemäß § 32 Abs. 5, KommZG und Weisungen gemäß der jeweiligen Unternehmenssatzungen an die Verwaltungs- bzw. Aufsichtsräte.
13. Abschluss von Pachtverträgen für alle städtischen Gaststätten.
14. Genehmigung der von der SWW vorgeschlagenen Nutzungs- und Entgeltregelungen für die Benutzung der Wunsiedler Bäder.
15. Genehmigung von dauerhaften Nutzungs- und Entgeltregelungen für die Fichtelgebirgshalle, die städtischen Turnhallen, das Fichtelgebirgsstadion, das Luisenburgareal, den Bürgermühlweiherplatz, den Katharinenberg und das Eisweihergelände.
16. Genehmigung außerordentlicher Nutzungsvereinbarungen für großräumige Nutzung öffentlichen Verkehrsraums (Innenstadt und Ortsteile), soweit die Zuständigkeit nicht einem Ausschuss übertragen ist,
17. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
18. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Stadt als Träger zur Mitwirkung betroffen ist.

II.

Die Stadtratsmitglieder

§ 4

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder,
Befugnisse

(1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreishwahlgesetz.

(3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Ausschussvorsitzende, Referenten, Projektgruppenmitglieder, Projektbeauftragte) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 11 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach

vorheriger Terminvereinbarung mit dem Büro des Bürgermeisters dort die Möglichkeit zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

(6) Ortssprecher können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

§ 5

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 27 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 28 versandt werden.

(3) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 23 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 6

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens drei Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat.

(2) Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III.

Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7

Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). Die Sitze werden nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderun-

gen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften, den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.

(3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Stadtrat bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Stadtrat kann Ausschüsse mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses jederzeit einrichten und auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO).

§ 8

Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats. Sie sind im Rahmen ihres Aufgabenbereichs dann vorberatend tätig, wenn der Stadtrat nach §§ 2 und 3 selbst für die Entscheidung zuständig ist.

Sie können sowohl durch Aufgabenübertragung als durch Eigeninitiative in ihrem Zuständigkeitsbereich strategisch (vorberatend) tätig werden. Befinden sich auf der Tagesordnung eines Ausschusses sowohl Themen zur Vorberatung als auch Themen zur Entscheidung, so müssen zumindest die zur Entscheidung vorgesehenen Gegenstände in öffentlicher Sitzung behandelt werden, sofern hierfür nicht nach Art. 55 Abs. 2 und Art. 52 Abs. 2 GO die Öffentlichkeit auszuschließen ist.

(2) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. Soweit Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die Berichterstattung im Stadtrat (vgl. § 30, Abs. 3) kann im Einzelfall vom Ausschussvorsitzenden einem Ausschussmitglied übertragen werden.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 9

Ständige Ausschüsse

Es gibt beschließende Ausschüsse mit folgenden Aufgabenbereichen:

1. Haupt- und Wirtschaftsausschuss (Hauptausschuss):

- a) Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, Satzungsrecht, des Gewerbesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung, Personalangelegenheiten der städtischen Beamten, Angestellten und Arbeiter mit Ausnahme der Bürgermeister unter Beachtung der nach § 3 dem Stadtrat übertragenen Entscheidungen.
- b) Angelegenheiten der Fichtelgebirgshalle, soweit sie nicht den kulturellen Bereich betreffen.
- c) Angelegenheiten des Finanz und Steuerwesens, insbesondere Stundung und Einräumung von Ratenzahlungen für alle Bescheide der Stadt über zwei Jahre hinaus, ab Fälligkeit, Erlass und Niederschlagung von Forderungen,

einschließlich Öffentlicher Gefälle ab 5.000 € für den Einzelfall bis zur Höhe von 25.000 €.

- d) Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 € je Haushaltsstelle; sie sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO).
- e) Abschluss von Vergleichen und Führung von Prozessen bei einem Vergleichs- oder Streitwert von 5.000 € bis 25.000 €.
- f) Erteilung von Aufträgen und Entscheidung über vertragliche und finanzielle Angelegenheiten bis zum Betrag von 100.000 €, wenn die Mittel im Haushalt vorgesehen sind.
- g) Entscheidung von Angelegenheiten der Luisenburg-Festspiele, soweit die aufzuwendenden Mittel den Betrag von 100.000 € nicht übersteigen, mit Ausnahme der Verpflichtung des künstlerischen Leiters und der Auswahl der Stücke für die Luisenburg-Festspiele.
- h) Beschlussfassung über Widersprüche vor Weiterleitung an die Rechtsaufsichtsbehörde bei Erschließungsbeiträgen, Ausbaubeiträgen und Entwässerungsbeiträgen, soweit nicht die Verwaltung oder der Stadtrat zuständig sind.
- i) Grundstücksangelegenheiten der Stadt über 5.000 €
- j) Ausübung der Vorkaufsrechte bis zu einem Grundstückswert von 50.000 €
- k) Angelegenheiten des Sports und der Jugendpflege einschließlich der Verteilung der Zuschüsse an die Sportvereine und des Betriebs der Sportstätten, die Gewährung von Baukostenzuschüssen und Zuschüssen aus besonderen Anlässen, sowie Ausstattung der Sportstätten und Jugendzentren bis zum Betrag von 30.000 €, wenn die Mittel im Haushalt vorgesehen sind, soweit nicht die Zuständigkeit der Verwaltung gegeben ist.
- l) Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten der von der Stadt verwalteten Stiftungen bis zum Betrag von 100.000 €
- m) Beratung und Entscheidung in grundsätzlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtungen und Vollzug der dazu erlassenen Gesetze und Verordnungen (z. B. Bedarfsermittlung und Bedarfsanerkennung Gastkinderregelung), der städtischen Heime sowie sämtliche Maßnahmen sozialrechtlicher Art, soweit nicht die Zuständigkeit der Verwaltung gegeben ist.
- n) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes,

- o) Angelegenheiten über die Nutzung der städtischen Jagd,
 - p) Überwachung zur Einhaltung der vom Stadtrat vorgegebenen Budgets sowie des betriebswirtschaftlichen Controllings städtischer Einrichtungen.
2. Ausschuss für Kultur, Tourismus und Städtepartnerschaften (Kulturausschuss):
- a) Vorberatung der Stückauswahl bzw. Gastspiele der Luisenburg-Festspiele sowie Entscheidung über sonstige Gastspiele und Konzerte, soweit die aufzuwendenden Mittel 50.000 € nicht übersteigen.
 - b) Erledigung aller mit dem kulturellen Programm der Fichtelgebirgshalle zusammenhängenden Fragen, soweit die aufzuwendenden Mittel den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen.
 - c) Beratung und Entscheidung über sonstige Angelegenheiten der Kultur- und Gemeinschaftspflege, insbesondere Erwachsenenbildung, städtische Sing- und Musikschule, Stadtbücherei, Stadtarchiv, Feste und Veranstaltungen.
 - d) Angelegenheiten der Neuanbahnung und Pflege von Städtefreund- und Städtepartnerschaften
 - e) Entscheidung von Angelegenheiten aus den Bereichen Freizeit, Erholung und Tourismus einschließlich strategischer Überlegungen und Marketingmaßnahmen.
 - f) Entwicklung von Ideen für eine freizeit- und gästefreundliche Stadt.
 - g) Vorschläge zur Gestaltung der Infrastruktur für Freizeit und Tourismus einschließlich Mitwirkung bei der Bauleitplanung.
 - h) Erarbeitung und Realisierung von Tourismuskonzepten.
3. Ausschuss für Bauwesen sowie Bauunterhalt städt. Einrichtungen und Immobilien (Bauausschuss):
- a) Angelegenheiten des Bau- und Wohnungswesens, Unterhalt und Bau von Straßen, Brücken und der Kanalisation,
 - b) Mitwirkung bei Angelegenheiten der Pflege und des Unterhalts städtischer Immobilien,
 - c) Mitwirkung beim Vollzug städtischer Förderprogramme im Bauwesen,
 - d) ortsrechtliche Behandlung von Bauanträgen und Erhaltung des Ortsbildes,
 - e) Angelegenheiten der Straßenauf- und Straßenabstufung,

- f) Angelegenheiten der Verkehrssicherung, Straßensicherungen, Straßenbeleuchtung
 - g) Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
 - h) straßenverkehrsrechtliche Angelegenheiten
 - i) Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Stadt, unbeschadet der Zuständigkeit des Stadtrates bis zum Betrag von 250.000 €, wenn die Mittel im Haushalt vorgesehen sind, soweit nicht die Zuständigkeit der Verwaltung gegeben ist,
 - j) Mitwirkung bei Neuanlage und grundsätzlicher Umgestaltung städtischer Park- und Grünanlagen,
 - k) Grundsätzliche Angelegenheiten der Pflege, des Unterhalts und der Bepflanzung der städtischen Park- und Grünanlagen,
 - l) Grundsätzliche Angelegenheiten des Blumen- und Pflanzenschmucks im gesamten Stadtgebiet,
4. Ausschuss zur Abwicklung der Großbaumaßnahmen „Umbau des Luisenburg-Theaters einschließlich Umfeld“ und „Sanierung der Jean-Paul-Schule einschließlich Turnhalle, Schwimmhalle und eventuell Freianlagen“ (Großbaumaßnahmeausschuss):
- a) Beratung und Entscheidung über alle Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit dem Umbau des Luisenburg-Theaters bis zu einem Betrag von 500.000,-- Euro entstehen, wenn die Mittel im Haushalt vorgesehen sind bzw. haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen oder entsprechende Vorfinanzierungsverträge geschlossen sind.
 - b) Beratung und Entscheidung über alle Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Sanierung der Jean-Paul-Schule einschließlich Außenanlagen bis zu einem Betrag von 1.000.000,-- Euro entstehen, wenn die Mittel im Haushalt vorgesehen sind bzw. haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen oder entsprechende Vorfinanzierungsverträge geschlossen sind.
 - c) Beratung und Entscheidung über alle Angelegenheiten (auch Nebenabreden), die im Zusammenhang mit dem Neubau der Kindertagesstätte in Hohenbrunn bis zu einem Betrag von 500.000,-- Euro entstehen, wenn die Mittel im Haushalt vorgesehen sind bzw. haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen oder entsprechende Vorfinanzierungsverträge geschlossen sind.

§ 10

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft in Anlehnung an die Kommunalwirtschaftliche Prüfungsverordnung (KommPrV) die Jahresrechnung und Jahresabschlüsse der Stadt (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

Beanstandungen und Änderungsvorschläge sind grundsätzlich dem ersten Bürgermeister zu berichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss bzw. dem von ihm beauftragten Prüfer sind Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Prüfaufgaben für erforderlich halten, vorzulegen. Die Aufforderung zur Herausgabe von Unterlagen ist an den ersten Bürgermeister zu richten. Rechnungsprüfer haben keine Weisungsbefugnis gegenüber Stadtbediensteten. Die Aufgabengebiete der einzelnen Prüfer sollen jährlich gewechselt werden.

Der Prüfungsumfang der einzelnen Rechnungsprüfer, Prüfungsverlauf und die durchgeführten Beratungen sind in einer Niederschrift (Verfahrensprotokoll) zu dokumentieren.

Die Ergebnisse der Prüfung werden in einem Prüfungsbericht festgehalten. Der Prüfungsbericht soll sich auf die Feststellung der Tatbestände und Mängel und der daraus abzuleitenden Erkenntnisse und Vorschläge beschränken; er ist sachlich kurz und klar abzufassen. Dieser ist, zusammen mit der Stellungnahme der Verwaltung zu den Prüfungserinnerungen, dem Stadtrat vorzulegen und durch den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu erläutern.

IV.

Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 11

Vorsitz im Stadtrat

(1) Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12

Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

(1) Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Stadtbeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister und die weiteren Stellvertreter schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).

§ 13

Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),

4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. a) die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8,
b) die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,
6. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
7. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO),
8. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO) sowie die Aufgaben als Vorsitzender der selbständigen Unternehmen soweit die Unternehmenssatzungen dies vorsehen.

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten,
2. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 15.000 € im Einzelfall,

- b) die Stundung und Einräumung von Ratenzahlungen für öffentlich-rechtliche Abgaben und Gebühren sowie Miet- und Pachtzinsen und sonstige Forderungen, soweit die Abwicklung im Laufe von zwei Jahren (gerechnet vom Tage der Fälligkeit an) erfolgt; im Falle der nachgewiesenen Uneinbringlichkeit deren Erlass oder deren Niederschlagung bis zum Betrag von 5.000 €
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - d) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt zum Gegenstand haben sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 15.000 €,
 - e) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Stadt beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 15.000 €,
 - f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 2.500 € je Einzelfall,
 - g) die Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfs,
 - h) die Auftragserteilung für turnusmäßig wiederkehrende Ausgaben sowie Ausgaben für Arbeiten in eigener Regie im Rahmen der für Straßenbau etc. und Unterhalt der städtischen Gebäude im Haushalt vorgesehenen Mittel,
 - i) der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einer Wertgrenze von 15.000 €, höchstens aber 10 % des Wertes des zugrunde liegenden Bauauftrags bzw. Liefer- oder Dienstleistungsauftrags,
3. in Grundstücksangelegenheiten:
- a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € im Einzelfall,
 - b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden,

- c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 5.000 € nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden, Abschluss von Mietverträgen für städtische Wohnungen und Wohnungen der Hospitalstiftung; Verlängerung von Landpachtverträgen,
 - d) die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 15.000 € beträgt,
 - e) Rangrücktritte für Auflassungsvormerkungen hinsichtlich der Weiterveräußerung und der Bebauungsfristen für die aus städtischem Eigentum erworbenen privaten Baugrundstücke, die Löschung der entsprechenden Auflassungsvormerkungen mit Beginn der Bauarbeiten nach Vorlage der Baugenehmigung und des Finanzierungsnachweises,
 - f) die Feststellung, dass gesetzliche Vorkaufsrechte nicht bestehen, Nichtausübung der Vorkaufsrechte,
 - g) Zustimmung zu Belastung beziehungsweise Übergabe von Reichsheimstätten.
4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn der Streitwert voraussichtlich 5.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
 - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat vorbehalten sind (§§ 2, 3), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
5. in Bauangelegenheiten:
- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinden nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
 - b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
 - c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2

Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklasse 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m

- im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit das Vorhaben ohne bzw. mit geringfügigen Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB zulässig ist,
- innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
- d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO
- e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll. Ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 14

Vertretung der Stadt nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen. Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt.

§ 15

Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine zentrale Bürgerversammlung (Art. 18 Abs. 1 GO) für das gesamte Stadtgebiet (einschließlich aller Ortsteile) ein. In den ehemals selbstständigen Stadtteilen Bernstein, Hohenbrunn, Schönbrunn und Hildenbach werden vom ersten Bürgermeister mindestens einmal jährlich Bürgerversammlungen mit örtlichem Bezug einberufen. Auf Verlangen des Stadtrats können Bürgerversammlungen auch öfter stattfinden. Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Bürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 16

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 17

Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, des zweiten und dritten Bürgermeisters kann der Stadtrat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertreter namentlich bestimmen. Soweit diese nicht bestellt oder verfügbar sind, bestimmen sich die weiteren Stellvertreter des ersten Bürgermeisters dadurch, welches nach Jahren älteste Stadratsmitglied verfügbar ist.

(3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V.

Ortssprecher

§ 18

Rechtsstellung, Aufgaben

(1) Der Ortssprecher ist ein ehrenamtlich tätiger Gemeindeglieder mit beratenden Aufgaben. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrats und der operativen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(2) Der Ortssprecher wird zu den Sitzungen eingeladen; § 27 gilt entsprechend.

VI.

Projektgruppen und Projektbeauftragte

§ 19

Zweck, Einrichtung und Aufgabenbereich

(1) Der Stadtrat kann für konkrete Aufgaben zeitlich befristete Projektgruppen einrichten oder einzelne Projektbeauftragte bestellen. Er legt dabei die Zuständigkeiten und die Zielvorgaben fest.

(2) In Projektgruppen sollen neben dem ersten Bürgermeister möglichst alle im Stadtrat vertretenen Gruppierungen angemessen mit mindestens einem Sitz vertreten sein. Bei Bedarf können zur Arbeit der Projektgruppe Mitarbeiter der Stadt oder externe Berater hinzugezogen werden. Den Vorsitz der Projektgruppe führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Stadtrat.

(3) Der Stadtrat kann auch ein einzelnes Mitglied des Stadtrats als Projektbeauftragten bestellen, das in Abstimmung mit dem ersten Bürgermeister das betreffende Projekt verantwortlich betreut.

(4) Sowohl Projektgruppen als auch Projektbeauftragte haben eine ständige Berichtspflicht gegenüber dem Stadtrat.

VII.

Referenten

§ 20

Zweck, Einrichtung und Aufgabenbereich

Der Stadtrat bestellt als Bindeglied zwischen Bevölkerung und den Gremien der Stadt Referenten für die Bereiche: Vereine und Ehrenamt, Jugend, Kultur und Stadtgeschichte, Landwirtschaft und Tourismus.

Der Referent hat einmal im Jahr im Stadtrat einen Bericht über seine Tätigkeit abzugeben.

Zur Erledigung dieser Aufgaben wird der Referent in Absprache mit dem ersten Bürgermeister von der Verwaltung unterstützt.

B.

DER GESCHÄFTSGANG

I.

Allgemeines

§ 21

Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) Stadtrat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) Eingaben und Beschwerden der Stadteinwohner an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

§ 22

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen. Während der Sitzungen ist das Rauchen nicht gestattet.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) Wird der Stadtrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 23

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats, sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Stadtbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

(4) Mindestens einmal im Quartal, bei Bedarf auch öfter, findet nach der Genehmigung der Niederschrift der vorausgegangenen Sitzung, eine Bürgersprechstunde (§§ 28 Abs. 4 und 35) statt.

§ 24

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen

Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II.

Vorbereitung der Sitzungen

§ 25

Einberufung

(1) Stadtratssitzungen und Ausschusssitzungen sind durch den ersten Bürgermeister einzuberufen. Für Stadtratssitzungen, die im monatlichen Turnus stattfinden, wird jeweils im Vorhinein für die Dauer eines halben Jahres ein Terminplan erstellt.

Das Recht und die Pflicht des ersten Bürgermeisters, Sitzungen einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich beantragt (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO), bleibt hiervon unberührt.

Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) Die Sitzungen finden grundsätzlich im Sitzungssaal des Rathauses statt; sie beginnen regelmäßig um 17.00 Uhr. Im Einzelfall kann in der Einladung etwas anderes bestimmt werden.

§ 26

Tagesordnung

(1) Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall auf die Tagesordnung der übernächsten Stadtratssitzung zu setzen. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.

(3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung durch Anschlag an den Amtstafeln (Art. 52 Abs. 1 GO) und im Internet unter www.wunsiedel.de/stadtrat und vor Beginn der Sitzung durch Anschlag an der Tür des Sitzungssaales bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 27

Form und Frist für die Einladung

(1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt werden. Hat das Stadtratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(3) Die Ladungsfrist für die Stadtrats- und Ausschusssitzungen beträgt 6 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 28

Anträge

(1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich (zur Niederschrift, per Brief, Telefax oder E-Mail) zu stellen und ausreichend zu begründen. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. Anträge sollen spätestens am 8. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhaltes oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u.ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

(4) Die Termine für Bürgersprechstunden (§§ 23 Abs. 4 und 35) im Stadtrat werden mindestens eine Woche vorher in der Tagespresse bekannt gegeben. Interessenten für die Teilnahme an der Bürgersprechstunde können sich beim ersten Bürgermeister anmelden. Sie erhalten daraufhin eine Terminbestätigung für die ge-

wünschte Vorsprache. Unangemeldete bzw. nicht bestätigte Vorsprachewünsche können vom ersten Bürgermeister dann auf eine nachfolgende Bürgersprechstunde verschoben werden, wenn die Zahl der angemeldeten Redebeiträge die vorgesehene Zeit für die Bürgersprechstunde überschreitet.

III.

Sitzungsverlauf

§ 29

Eröffnung der Sitzung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorausgegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Stadtratsmitglieder auf. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 30

Eintritt in die Tagesordnung

(1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der festgelegten Reihenfolge der Tagesordnung behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

(3) Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

(6) Findet eine Bürgersprechstunde statt, so wird sie in der Regel als Tagesordnungspunkt der öffentlichen Sitzung geführt.

§ 31

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Rei-

henfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen, Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. Medienunterstützte Beiträge können auch an einer dafür vorgesehenen Einrichtung vorgetragen werden. Die Beiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen, Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(6) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. Medienunterstützte Beiträge können auch an einer dafür vorgesehenen Einrichtung vorgetragen werden. Die Beiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 32

Abstimmung

(1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 22 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen und nach Möglichkeit medienunterstützt präsentiert werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO). Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 33

Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder Ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmzahl, ent-

scheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 34

Anfragen

Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Stadtbedienstete beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

Die Dauer der Fragestunde ist in der Regel auf 30 Minuten beschränkt

§ 35

Bürgersprechstunde

Findet im Rahmen der Tagesordnung eine Bürgersprechstunde statt, so gibt der Vorsitzende zunächst den Ablauf bekannt und legt die Reihenfolge der Redebeiträge der vorsprechenden Personen fest. Die einzelnen Beiträge sind auf maximal 5 Minuten, die Bürgersprechstunde in der Regel auf maximal 30 Minuten beschränkt. Ein Redner kann zu einem Thema nur einmal vorsprechen, es sei denn, es ergibt sich ein neuer Sachverhalt. Eine über die Erörterung des Sachverhaltes hinausgehende Aussprache mit dem Stadtrat findet in der Bürgersprechstunde nicht statt.

§ 36

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung. Die Sitzungsdauer soll grundsätzlich vier Stunden nicht überschreiten. Sobald erkennbar ist, dass diese Dauer im Ausnahmefall zum Abarbeiten der Tagesordnungspunkte überschritten wird, führt der Vorsitzende eine Verständigung in den Gremien über das weitere Vorgehen herbei.

IV.

Sitzungsniederschrift

§ 37

Form und Inhalt

(1) Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind jahrgangswise zu binden.

(2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. Der Tonträger ist nach Genehmigung der Niederschriften unverzüglich zu löschen. Die Aufzeichnungen dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 38

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Stadtbürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO). Die Beschlüsse und Bekanntgaben werden unter www.wunsiedel.de/stadtrat auch ins Internet gestellt.

(2) Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 5 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V.

Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 39

Anwendbare Bestimmungen

9. Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 21 bis 38 sinngemäß. Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) Der erste, der zweite und der dritte Bürgermeister haben in Ausschüssen, denen sie nicht angehören, Anwesenheits- und Rederecht, gleiches gilt für Stadtratsmitglieder auf Antrag. Davon ausgenommen ist der Rechnungsprüfungsausschuss.

(3) Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI.

Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 40

Art der Bekanntmachung

Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt „Der Wunsiedler“ der Stadt Wunsiedel durch Veröffentlichung amtlich bekannt gemacht.

C.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 41

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 42

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Stadt auf.

§ 43

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 08.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 09.05.2008 einschließlich der Änderungen außer Kraft.